

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN.....	3
<i>Artikel 1 - Anwendungsbereich.....</i>	<i>3</i>
<i>Artikel 2 - Personenbezeichnungen.....</i>	<i>3</i>
<i>Artikel 3 - Definitionen.....</i>	<i>3</i>
KAPITEL II - ZULASSUNGSBEDINGUNGEN.....	4
Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmung.....	4
<i>Artikel 4 - Einleitende Bestimmung.....</i>	<i>4</i>
Abschnitt 2 - Zulassung zum Kindergarten.....	4
<i>Artikel 5 - Allgemeine Zulassungsbedingung.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 6 - Einschreibung eines im Ausland wohnhaften Schülers in den Kindergarten.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 7 - Verlängerung des Kindergartenbesuchs.....</i>	<i>4</i>
Abschnitt 3 - Zulassung zur Primarschule.....	4
<i>Artikel 8 - Allgemeine Zulassungsbedingungen.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 9 - Einschreibung eines im Ausland wohnhaften Schülers in der Primarschule.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 10 - Verfrühter Eintritt in die Primarschule.....</i>	<i>5</i>
Abschnitt 4 - Dauer der Primarschulzeit.....	5
<i>Artikel 11 - Allgemeine Bestimmung.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 12 - Verlängerung der Primarschulzeit.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 13 - Verkürzung der Primarschulzeit.....</i>	<i>5</i>
Abschnitt 5 - Regulärer Schüler und Schulwechsel.....	5
<i>Artikel 14 - Regulärer Schüler.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 15 - Einschreibung in eine Primarschule und [Schulwechsel im Grundschulwesen].....</i>	<i>5</i>
KAPITEL III - UNTERRICHTSANGEBOT, ZERTIFIZIERUNG UND ORGANISATION DER SCHULZEIT.....	6
Abschnitt 1 - Unterrichtsangebot.....	6
Unterabschnitt 1 - Kindergarten.....	6
<i>Artikel 16.....</i>	<i>6</i>
Unterabschnitt 2 - Primarschule.....	6
<i>Artikel 17 - Fächer und Fachbereiche.....</i>	<i>6</i>
Abschnitt 2 - Zertifizierung im Primarschulwesen.....	7
<i>Artikel 18 - Abschlusszeugnis der Grundschule.....</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 19 - Schulbesuchsbescheinigung.....</i>	<i>7</i>
<i>[Artikel 20 - Schulexternes Abschlusszeugnis der Grundschule.....</i>	<i>7</i>
<i>[Art. 20.1 - Freistellung von Prüfungen, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei der Vergabe des schulexternen Abschlusszeugnisses der Grundschule.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 21 - Modalitäten.....</i>	<i>9</i>
Abschnitt 3 - Organisation der Schulzeit.....	9
<i>Artikel 22 - Schultag und Wochenstundenplan.....</i>	<i>9</i>
KAPITEL IV - ANERKENNUNG UND SUBVENTIONIERUNG.....	9
Abschnitt 1 - Anerkennung.....	9
<i>Artikel 23 - Bedingungen.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 24 - Anerkennungsverfahren.....</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 25 - Aufhebung der Anerkennung.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 26 - Vergabe von Abschlüssen.....</i>	<i>10</i>
Abschnitt 2 - Funktionssubventionen.....	10
<i>Artikel 27 - Anrecht.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 28 - Verwendung der Funktionssubventionen.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 29 - Auszahlungsmodalitäten.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 30 - Höhe der Funktionssubventionen.....</i>	<i>10</i>
Abschnitt 3 - Gehaltssubventionen.....	11
<i>Artikel 31 - Anrecht.....</i>	<i>11</i>
KAPITEL V - GRÜNDUNG, AUFRECHTERHALTUNG UND SCHLISSUNG VON SCHULEN. .	11
Abschnitt 1 - Geltungsbereich der Normen.....	11
<i>Artikel 32 - Anwendungsbereich.....</i>	<i>11</i>
Abschnitt 2 - Gründung.....	11
<i>Artikel 33 - Gründung einer Primarschule.....</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 34 - Gründung eines Kindergartens.....</i>	<i>12</i>
Abschnitt 3 - Schließung und Wiedereröffnung.....	12
<i>Artikel 35 - Schließung und Wiedereröffnung einer Primarschule.....</i>	<i>13</i>
<i>Artikel 36 - Schließung und Wiedereröffnung eines Kindergartens.....</i>	<i>13</i>

Abschnitt 4 – [Fusion, Neugliederung und Zusammenschluss].....	14
Unterabschnitt 1 - Fusion.....	14
<i>Artikel 37 - Definition</i>	14
<i>Artikel 38 - Modalitäten der Fusion</i>	14
Unterabschnitt 2 - Neugliederung.....	15
<i>Artikel 39 - Prinzip</i>	15
<i>Artikel 40 - Bedingungen</i>	15
<i>Artikel 41 - Inkrafttreten</i>	15
[Unterabschnitt 3 - Zusammenschluss.....	15
<i>Artikel 40.1 - Definition</i>	15
<i>Artikel 40.2 - Modalitäten des Zusammenschlusses</i>	15
KAPITEL VI - STELLENBERECHNUNG.....	15
Abschnitt 1 - Schulleitung und Verwaltungspersonal.....	15
Unterabschnitt 1 - Prinzip.....	15
<i>Artikel 42 - Schulleiter</i>	15
<i>Artikel 43 - Korrespondent-Buchhalter</i>	16
Unterabschnitt 2 - Berechnungsgrundlage.....	16
<i>Artikel 44 - Prinzip</i>	16
<i>Artikel 45 - Art der Zählung</i>	16
Unterabschnitt 3 - Verwendung des Stellenkapitals.....	16
<i>Artikel 46 - Anwendungsdauer</i>	16
<i>Artikel 47 - Verwendung</i>	16
Abschnitt 2 – [Pädagogische und administrative Koordination].....	16
Unterabschnitt 1 - Prinzip.....	16
<i>Artikel 48 – [Pädagogische und administrative Koordination]</i>	16
Unterabschnitt 2 - Berechnungsgrundlage.....	17
<i>Artikel 49 - Prinzip</i>	17
<i>Artikel 50 - Art der Zählung</i>	17
Unterabschnitt 3 - Verwendung des Stellenkapitals.....	17
<i>Artikel 51 – Verwendungsdauer</i>	17
<i>Artikel 52 - Verwendung</i>	17
[<i>Abschnitt 2bis - Besondere Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten in den Regel-</i>	
<i>grundschulen</i>	18
Unterabschnitt 1 - Prinzip.....	18
<i>Artikel 52.1 - Förderdiagnose und besondere Förderung in den Regelgrundschulen</i>	18
Unterabschnitt 2 - Berechnungsgrundlage.....	18
<i>Artikel 52.2 - Prinzip</i>	18
<i>Artikel 52.3 - Art der Zählung</i>	18
Unterabschnitt 3 - Verwendung des Stellenkapitals.....	18
<i>Artikel 52.4 - Verwendungsdauer</i>	18
<i>Artikel 52.5 - Verwendung</i>	18
Unterabschnitt 1 - Kindergarten.....	19
<i>Artikel 53 - Stellenanzahl</i>	19
<i>Artikel 54 - Zählweise</i>	19
<i>Artikel 55 - Stichtag und zu berücksichtigende Schüler</i>	19
<i>Artikel 56 - Neuberechnung des Stellenkapitals im Laufe des Schuljahres</i>	19
<i>Artikel 57 – Verwendungsdauer</i>	20
[<i>Artikel 57bis - Neuankommende Schüler</i>	20
Unterabschnitt 2 - Primarschule.....	20
<i>Artikel 58 - Stellenanzahl</i>	20
<i>Artikel 59 - Zählweise</i>	20
<i>Artikel 60 - Stichtag und zu berücksichtigende Schüler</i>	21
[<i>Art. 60bis. Neuberechnung des Stellenkapitals im Laufe des Schuljahres</i>	21
<i>In Abweichung von Absatz 1 wird einer Niederlassung, deren Schülerzahl am 31. Januar Anrecht auf jeweils</i>	
<i>eine halbe Stelle mehr ergibt als das am 31. Januar 2002 ermittelte Stellenkapital, jeweils eine halbe Stelle</i>	
<i>zusätzlich gewährt.]</i>	21
[<i>Artikel 61 – Verwendungsdauer</i>	21
[<i>Artikel 61bis - Neuankommende Schüler</i>	21
Unterabschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen für den Kindergarten und die Primarschule.....	22
<i>Artikel 62 - Solidarität und Übertragung von Stellenkapital</i>	22
<i>Artikel 63 - Konzertierung und Anhörung</i>	22
<i>Artikel 64 - Einschränkende Bestimmungen</i>	22
Abschnitt 4 - Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre.....	22
Unterabschnitt 1 - Prinzip.....	22
<i>Artikel 65 - Anzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden</i>	22
Unterabschnitt 2 - Einrichtung der Kurse und Schülerzählung.....	22
<i>Artikel 66 - Berechnungsregeln</i>	23
<i>Artikel 67 - Stichtag</i>	23
<i>Artikel 68 - Anrecht</i>	23
<i>Artikel 69 - Abweichung für weniger besuchte Unterrichte</i>	23

Unterabschnitt 3- Verwendung der Unterrichtsstunden für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre.....	23
Artikel 70 - Anwendungsdauer und einschränkende Bestimmungen.....	23
Artikel 71 - Verwendung.....	24
KAPITEL VII - WOCHENARBEITSZEIT.....	24
Artikel 72 - Schulleiter.....	24
Artikel 73 - [Korrespondent-Buchhalter und administrativer Koordinator.....	24
Artikel 74 - Lehrpersonal.....	24
Artikel 75 - Kindergarten.....	24
Artikel 76 - Primarschule.....	25
Artikel 77 - Mittagsaufsicht.....	25
KAPITEL VIII - RÜCKFORDERUNGEN UND STRAFMASSNAHMEN.....	25
Abschnitt 1 - Rückforderungen.....	25
Artikel 78 - Prinzip.....	25
Artikel 79 - Verjährung.....	25
Abschnitt 2 - Strafmaßnahmen.....	25
Artikel 80 - Einbehaltung von Funktionssubventionen.....	25
Artikel 81 - Rückerstattung von Funktionssubventionen.....	26
Artikel 82 - Verfahren.....	26
KAPITEL IX - AUFHEBUNGS-, ABÄNDERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	26
Artikel 83 - [aufhebende Bestimmung].....	26
Artikel 84 - Übergangsbestimmung zwecks Verleihung des Abschlusszeugnisses der Grundschule durch anerkannte Schulen.....	26
[Artikel 84bis. Übergangsbestimmung bezüglich der Berechnung des Stellenkapitals für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre.....	26
KAPITEL X - INKRAFTTRETEN.....	26
Artikel 85 - Inkrafttreten.....	26

26. APRIL 1999 - DEKRET ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN

[BS 06.10.99; abgeändert D. 23.10.00 (BS 05.12.00); D. 25.06.01 (BS 02.10.01); D. 07.01.02; D. 17.12.01 (BS 04.04.02); D. 16.12.02 (BS 10.07.03); D. 24.03.03 (BS 07.05.03); D. 30.06.03 (BS 10.10.03); D. 19.04.04 (BS 09.11.04), D. 17.05.04 (BS 20.12.04); D. 26.06.06 (BS 19.10.06); D. 25.06.07 (BS 25.10.07); D. 21.04.08 (BS 11.07.08); D. 16.06.08 (BS 14.07.09); D. 23.06.08 (BS 13.10.08); D. 11.05.09 (BS 04.08.09); D. 25.05.09 (BS 08.09.09); D. 19.04.10 (BS 28.05.10); D. 28.06.10 (BS 05.10.10); D. 25.10.10 (BS 01.02.11)¹; D. 27.06.11 (BS 01.09.11); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); D. 25.06.12 (BS 27.07.12); D. 16.07.12 (BS 24.08.12), D. 24.06.13 (BS 02.09.13); D. 05.05.14 (BS 16.07.14); D. 29.06.15 (BS 14.09.15); D. 20.06.16 (BS 30.11.16)]

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DEFINITIONEN

Artikel 1 - Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret findet Anwendung auf die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten Regelgrundschulen. Auf die gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 anerkannten Schulen finden die Artikel 16 und 17 Anwendung.

Artikel 2 - Personenbezeichnungen

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für beide Geschlechter.

Artikel 3 - Definitionen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Grundschule, nachstehend Schule genannt: eine Schule, in der entweder ausschließlich Primarunterricht oder Primarunterricht und Vorschulunterricht erteilt wird, die eine oder mehrere Niederlassungen hat und die unter der Leitung eines Schulleiters steht;
2. Kindergarten beziehungsweise Vorschule: Teil der Grundschule, in dem Vorschulunterricht erteilt wird;
3. Primarschule: Teil der Grundschule, in dem Primarunterricht erteilt wird, oder Grundschule, in der ausschließlich Primarunterricht erteilt wird;
4. Niederlassung: ein oder mehrere Gebäude, die sich an derselben Adresse befinden und in denen im Auftrag eines Schulträgers Vorschulaktivitäten durchgeführt werden und/oder Primarunterricht erteilt wird;
5. Unterrichtsstunde: Einheit von 50 Minuten, während der Unterricht erteilt wird oder andere pädagogische Aktivitäten im Rahmen der schulischen Ausbildung stattfinden;
6. Stellenkapital: Anzahl Stellen, über die eine Schule verfügt;
7. Schulleiter: Direktor oder Hauptlehrer einer Grundschule;

¹ Zum Inkrafttreten bestimmter Artikel: siehe Erlass vom 11.03.2010 (BS 28.04.10)

KAPITEL II - ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmung

Artikel 4 - Einleitende Bestimmung

Die nachfolgenden Zulassungsbedingungen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 1 des Kapitels IV des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen.

Abschnitt 2 - Zulassung zum Kindergarten

Artikel 5 - Allgemeine Zulassungsbedingung

Zum Kindergarten zugelassen ist das Kind, das noch nicht schulpflichtig ist und mindestens drei Jahre alt ist oder dieses Alter bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres erreicht.

Artikel 6 - Einschreibung eines im Ausland wohnhaften Schülers in den Kindergarten

§1 - Ein Kind, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet, darf in einen Kindergarten erst eingeschrieben werden:

1. wenn es die in Artikel 5 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt;
2. nach Vorlage eines vom Ministerium genehmigten Antrages, aus dem hervorgeht, dass besondere persönliche Umstände vorliegen, die die Einschreibung rechtfertigen;
3. wenn gemäß Artikel 32 §3 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen gegebenenfalls eine Einschreibgebühr entrichtet worden ist.

In Abweichung von den in Absatz 1 Nummern 2 und 3 angeführten Bedingungen braucht für Kinder, deren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts liegt, kein vom Ministerium genehmigter Antrag vorgelegt und keine Einschreibgebühr entrichtet zu werden, falls diese Körperschaft sich anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen, und unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.

§2 - Auf ein Kind, das im Fremden-, Warte-, oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist, findet §1 Nummer 2 keine Anwendung.

Artikel 7 - Verlängerung des Kindergartenbesuchs

In Abweichung von Artikel 5 kann ein schulpflichtiges Kind während des ersten Jahres der Schulpflicht den Kindergarten besuchen.

Die Erziehungsberechtigten treffen eine entsprechende Entscheidung nach Kenntnisnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums.

Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist lediglich das Gutachten eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums erforderlich.

Abschnitt 3 - Zulassung zur Primarschule

Artikel 8 - Allgemeine Zulassungsbedingungen

Zur Primarschule zugelassen ist der Schüler, der am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens sechs Jahre alt ist und das Alter von 15 Jahren noch nicht überschritten hat.

Ein Schüler, der das Abschlusszeugnis der Grundschule besitzt, ist nicht zur Primarschule zugelassen.

Artikel 9 - Einschreibung eines im Ausland wohnhaften Schülers in der Primarschule

[§ 1 - Der Schüler, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet und der die in Artikel 8 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, legt, bevor er sich in die Primarschule einschreiben darf, eine Bescheinigung vor, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Primarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung vorzulegen.

Um in einer Primarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben zu werden, muss der im Ausland wohnhafte Schüler zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. ein Elternteil des Schülers hat einen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft [auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit einer Mindestdauer von 6 Monaten],
2. in Geschwisterkind des Schülers ist bereits [in derselben Schule]² in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben,
3. es liegt ein besonderer pädagogischer oder sozialer Härtefall vor, der von der Regierung zu genehmigen ist.

Für Schüler, deren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts liegt, gelten die in Absatz 2 angeführten Zulassungsbedingungen nicht, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dieser Gebietskörperschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt.

§ 2 - §1 findet keine Anwendung auf einen Schüler, der im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist.]³

Artikel 10 - Verfrühter Eintritt in die Primarschule

In Abweichung von Artikel 8 kann ein nichtschulpflichtiges Kind die Primarschule ab dem Schuljahr besuchen, das in dem Kalenderjahr beginnt, in dem das Kind das Alter von fünf Jahren erreicht.

Die Erziehungsberechtigten treffen eine entsprechende Entscheidung nach Kenntnisnahme eines begründeten Gutachtens des Klassenrates und des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums.

Bei einem Kind, das noch keinen Kindergarten besucht hat, ist lediglich das Gutachten eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums erforderlich.

Abschnitt 4 - Dauer der Primarschulzeit

Artikel 11 - Allgemeine Bestimmung

Der Schüler besucht die Primarschule während sechs Schuljahren.

Artikel 12 - Verlängerung der Primarschulzeit

In Abweichung von Artikel 11 kann der Klassenrat beschließen, dass der Schüler während seiner Primarschulzeit einmal ein zusätzliches Jahr in einer Stufe verbleibt. Im Falle eines Schulwechsels ist dieser Beschluss für alle Schulen mit derselben Stufenstruktur verbindlich.

Die Erziehungsberechtigten können auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage eines Gutachtens des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums beschließen, dass ihr Kind ein achttes Jahr in der Primarschule verbleibt.

Artikel 13 - Verkürzung der Primarschulzeit

In Abweichung von Artikel 11 können die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates beschließen, dass ihr Kind die Primarschulzeit um ein Jahr verkürzt.

Abschnitt 5 - Regulärer Schüler und Schulwechsel

Artikel 14 - Regulärer Schüler

Als regulärer Schüler im Kindergarten gilt der Vorschüler :

1. der die in Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels angeführten Bedingungen erfüllt;
2. der in einer einzigen Schule eingeschrieben ist;
3. der, falls er in Anwendung von Artikel 7 den Kindergarten besucht, im Kindergarten anwesend ist und an den für ihn oder seine Klasse organisierten Aktivitäten teilnimmt.

Als regulärer Schüler in der Primarschule gilt der Primarschüler :

1. der die in Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels angeführten Bedingungen erfüllt;
2. der in einer einzigen Schule eingeschrieben ist;
3. der in der Primarschule anwesend ist und an den für ihn oder seine Klasse organisierten Unterrichtsaktivitäten teilnimmt.

² abgeändert durch D. 23.06.08, Art. 58

³ ersetzt D. 25.06.07, Art. 46

Artikel 15 - Einschreibung in eine Primarschule und [Schulwechsel im Grundschulwesen]⁴

[§1 - Die Einschreibung in eine Primarschule erfolgt spätestens am letzten Werktag vor Beginn des Schuljahres.

§2 - Während des Schuljahres ist ein [Schulwechsel im Grundschulwesen]⁵ nur aufgrund eines Wohnsitzwechsels zulässig. [Der Schulleiter der aufnehmenden Schule informiert die [Schulinspektion]⁶ über diesen Wechsel, sobald der Schüler die neue Einrichtung besucht.]⁷

Liegt kein Wohnsitzwechsel während des Schuljahres vor, können die Erziehungsberechtigten in außergewöhnlichen Fällen einen begründeten Antrag auf Wechsel von einer [Grundschule]⁸ zu einer anderen [Grundschule]⁹ bei der [Schulinspektion]¹⁰ stellen. Dieser Antrag enthält das Gutachten des Leiters der Schule, in die das Kind eingeschrieben werden soll, sowie das Gutachten des Leiters der Schule, aus der der Schüler kommt. Die pädagogische [Schulinspektion]¹¹ entscheidet innerhalb von zehn Werktagen über den Antrag; die Schulferien gelten hier nicht als Werktage. Nach Ablauf der Frist und bei Stillschweigen der [Schulinspektion]¹² gilt der Schulwechsel nur als genehmigt, wenn die Gutachten beider Schulleiter positiv sind.]¹³

KAPITEL III - UNTERRICHTSANGEBOT, ZERTIFIZIERUNG UND ORGANISATION DER SCHULZEIT

Abschnitt 1 - Unterrichtsangebot

Unterabschnitt 1 - Kindergarten

Artikel 16¹⁴

Der Aktivitätenplan umfasst verpflichtend folgende Aktivitäten:

1. [Aktivitäten in der Unterrichtssprache und in der ersten Fremdsprache],¹⁵
2. psychomotorische Aktivitäten,
3. kreative Aktivitäten,
4. mathematische und naturwissenschaftliche Aktivitäten,
5. Aktivitäten zum Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten [...]¹⁶
- [6. Aktivitäten zur Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen.]¹⁷

Unterabschnitt 2 - Primarschule

Artikel 17 - Fächer und Fachbereiche¹⁸

Das Unterrichtsangebot umfasst verpflichtend:

1. folgende Fächer beziehungsweise Fachbereiche:
 - [a] Unterrichtssprache,
 - b) Sport,
 - c) Musik/Kunst,¹⁹
 - d) Mathematik,
 - [e] Naturwissenschaften/Technik,²⁰
 - f) erste Fremdsprache,
 - g) Religion beziehungsweise nichtkonfessionelle Sittenlehre,
 - [h] Geschichte/Geografie.]²¹

4 Überschrift abgeändert D. 16.07.12, Art. 19 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.12

5 abgeändert D. 16.07.12, Art. 19 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.12

6 abgeändert D. 25.06.12, Art. 52 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.13

7 abgeändert D. 16.01.12, Art. 30

8 abgeändert D. 16.07.12, Art. 19 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.12

9 abgeändert D. 16.07.12, Art. 19 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.12

10 abgeändert D. 25.06.12, Art. 52 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.13

11 abgeändert D. 25.06.12, Art. 52 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.13

12 abgeändert D. 25.06.12, Art. 52 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.13

13 ersetzt D. 25.10.10, Art. 33 – Inkraft: 01.09.10

14 Art. 16 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

15 abgeändert D. 16.06.08, Art. 16

16 abgeändert D. 16.07.12, Art. 20 – Inkraft: 01.09.12

17 Nr. 6 eingefügt D. 16.07.12, Art. 20 – Inkraft: 01.09.12

18 Art. 17 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

19 a-c ersetzt D. 16.06.08, Art. 17

20 e ersetzt D. 16.06.08, Art. 17

21 h eingefügt D. 16.06.08, Art. 17

[2. die Förderung der in Artikel 13 [...] ²² des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen festgehaltenen überfachlichen Kompetenzen.] ²³

Abschnitt 2 - Zertifizierung im Primarschulwesen

Artikel 18 - Abschlusszeugnis der Grundschule

[Der Grundschulbesuch schließt mit dem Abschlusszeugnis der Grundschule ab.

[Das Abschlusszeugnis der Grundschule erhält der reguläre Schüler [...] ²⁴, der die Kompetenzerwartungen in den Fächern beziehungsweise Fachbereichen Unterrichtssprache, Sport, Musik/Kunst, Mathematik, erste Fremdsprache, [Geschichte/Geografie sowie Naturwissenschaften/Technik] ²⁵ in ausreichendem Maße erfüllt. Bei der Vergabe dieses Abschlusszeugnisses wird den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik besondere Aufmerksamkeit gewidmet.] ²⁶ ²⁷

Artikel 19 - Schulbesuchsbescheinigung

Der reguläre Schüler [...] ²⁸, der am Ende seiner Grundschulzeit kein Abschlusszeugnis der Grundschule erhält, hat Anrecht auf eine schriftliche Erklärung des Schulleiters, in der die erreichten Kompetenzen und die Anzahl besuchter Schuljahre angeführt sind.

[Artikel 20 - Schulexternes Abschlusszeugnis der Grundschule

§1 – Die Regierung setzt einen Prüfungsausschuss zur schulexternen Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule ein, der mit der Ausarbeitung, der Durchführung, der Verbesserung der Prüfungen sowie der Teilnahme an den Beratungen beauftragt ist, im Folgenden Prüfungsausschuss genannt.

Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden, der unter den Personalmitgliedern des für die Pädagogik zuständigen Fachbereichs des Ministeriums ausgewählt wird,
2. mindestens einem Mitglied, das unter den Personalmitgliedern des für die Pädagogik zuständigen Fachbereichs des Ministeriums ausgewählt wird,
3. mindestens vier Mitgliedern, die unter den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals der Grundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich im aktiven Dienst oder im Ruhestand befinden, ausgewählt werden.

Für jedes in Absatz 2 angeführte effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied bezeichnet, das nach den gleichen Kriterien ausgewählt wird wie das effektive Mitglied, das es ersetzt.

Dem Prüfungsausschuss gehören ein Sekretär und ein stellvertretender Sekretär an, die unter den Personalmitgliedern des Ministeriums bestimmt werden; sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende wacht über den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen und leitet die Beratungen.

Die Regierung bezeichnet die Mitglieder auf Vorschlag der Schulinspektion und legt die Entschädigung für die in Absatz 2 Nummer 3 angeführten Mitglieder fest.

§2 – Der Aufruf zu den Prüfungen wird in der Presse sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Zugelassen zu den Prüfungen sind die Personen, die am 31. Dezember des Jahres, in dem die Prüfungen stattfinden, mindestens zehn Jahre alt sind.

Die Einschreibungen erfolgen per Einschreiben bis zum 30. April des laufenden Schuljahres zu Händen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Kandidaten bzw. bei Minderjährigen durch ihre Erziehungsberechtigten. Der Einschreibung ist die Kopie des Personalausweises beizufügen.

Die Einschreibung erfolgt für alle in Artikel 18 Absatz 2 festgelegten zu prüfenden Fächer. Es werden keine Prüfungsbefreiungen gewährt.

Pro Schuljahr findet eine Prüfungssitzung im Juni statt. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende den Prüfungsausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

²² abgeändert D. 16.07.12, Art. 21 – Inkraft: 01.09.12

²³ Nr. 2 ersetzt D. 16.06.08, Art. 17

²⁴ abgeändert D. 11.05.09, Art. 173

²⁵ abgeändert D. 29.06.15, Art. 50 – Inkraft : 01.09.15

²⁶ Abs. 2 ersetzt D. 16.06.08, Art. 18

²⁷ Art. 18 ersetzt D. 16.12.02, Art. 5

²⁸ abgeändert D. 11.05.09, Art. 173

Der Vorsitzende beschließt nach Absprache mit dem Sekretär, an welchem Ort die Prüfungen abgehalten werden.

§3 – Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Kandidaten die Kompetenzerwartungen in den in Artikel 18 Absatz 2 angeführten Fächern bzw. Fachbereichen mit Ausnahme der Fächer Musik/Kunst und Sport erreicht haben. Deutsch ist die Unterrichtssprache und Französisch die erste Fremdsprache.

Alle Prüfungen sind schriftlich, außer der Überprüfung des mündlichen Ausdrucks in der Unterrichtssprache und in der ersten Fremdsprache. Bei den mündlichen Prüfungen sind jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend.

Die Prüfungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Der Kandidat, der bei einer Prüfung nicht pünktlich erscheint, kann die ihm verbleibende Restzeit nutzen, um die Prüfung abzulegen. Die Prüfungszeit wird nicht verlängert und die Prüfung wird nicht wiederholt.

Der Kandidat, der bei der Prüfung abwesend ist, bzw. sein Erziehungsberechtigter, reicht beim Vorsitzenden ein ärztliches Attest oder eine schriftliche Begründung für seine Abwesenheit ein. Im Fall einer schriftlichen Begründung entscheidet der Vorsitzende über die Annehmbarkeit dieser Begründung. Bei unentschuldigter Abwesenheit wird der Kandidat von den weiteren Prüfungen der Sitzung ausgeschlossen.

§4 – Die Prüfungen werden vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Prüfer verbessert und bewertet, die sich auf eine gemeinsame Note einigen.

Das Abschlusszeugnis der Grundschule erhält der Kandidat, der die Kompetenzerwartungen in jedem zu prüfenden Fach in ausreichendem Maße erfüllt. Den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik wird dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in §1 Absatz 2 angeführten Mitglieder anwesend ist.

Die Entscheidungen über die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule werden in den Beratungen durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Stimmberechtigt sind der Vorsitzende sowie die in §1 Absatz 2 und 3 angeführten anwesenden Prüfer.

[§5 – Gegen die Nichtvergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule kann bei der in Artikel 38 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Einspruchskammer gemäß Artikel 39 desselben Dekrets Einspruch eingelegt werden.]^{29]}³⁰

[Art. 20.1 – Freistellung von Prüfungen, Nachteilsausgleich und Notenschutz bei der Vergabe des schulexternen Abschlusszeugnisses der Grundschule

§1 – In Abweichung von Artikel 20 §2 Absatz 4, §3 Absatz 1 Satz 1 und §4 Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Einschreibung zu den Prüfungen eine Freistellung von einer oder mehreren Prüfungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

Dem Antrag wird ein Gutachten des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beigefügt, das nicht älter als sechs Monate ist und das bestätigt, dass das Kind sonderpädagogischen Förderbedarf hat und nicht in der Lage ist, mit Erfolg die Prüfungen vor dem Prüfungsausschuss abzulegen. Das Gutachten wird von den Erziehungsberechtigten eingeholt. Wird das Gutachten von einer Einrichtung erstellt, die nicht das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist, so müssen die Erziehungsberechtigten das Gutachten durch das Zentrum gutheißen lassen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet gemäß Artikel 20 §4 Absätze 3 und 4 über die Freistellung von der oder den Prüfungen und teilt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung schriftlich mit.

§2 – In Abweichung von §2 Absatz 4, §3 Absatz 1 Satz 1 und §4 Absatz 2 können die Erziehungsberechtigten den in Artikel 93.33 und 93.38 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angeführten Nachteilsausgleich und Notenschutz beantragen.

Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Einschreibung zu den Prüfungen einen Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Hierzu nutzen sie ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular. Wird der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz nach Ablauf der Einschreibefrist zu den Prüfungen eingereicht, wird er von Amts wegen abgelehnt.

²⁹ §5 eingefügt D. 20.06.16, Art. 142 – Inkraft: 01.01.17

³⁰ Art. 20 ersetzt D. 29.06.15, Art. 51 – Inkraft : 01.09.15

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich wird ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigelegt, das dem in Artikel 93.34 §1 Absätze 2 und 3 desselben Dekrets vom 31. August 1998 angeführten Gutachten entspricht. Dem Antrag auf Notenschutz wird ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigelegt, das dem in Artikel 93.39 §1 Absätze 2 und 3 desselben Dekrets vom 31. August 1998 angeführten Gutachten entspricht.

Das Einreichen eines Antrags eröffnet keinen Rechtsanspruch auf die im Gutachten empfohlenen Ausgleichsmaßnahmen oder empfohlenen Teilbereiche für den Notenschutz.

Die Artikel 93.35 und 93.40 desselben Dekrets vom 31. August 1998 finden Anwendung auf den Ausschuss, wobei unter Schulleiter und Schulinspektion der Vorsitzende des Ausschusses und unter Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals die Mitglieder des Ausschusses zu verstehen sind.]³¹

Artikel 21 - Modalitäten

Die Regierung regelt die Modalitäten der schulinternen und schulexternen Vergabe von Abschlusszeugnissen der Grundschule und der Vergabe der Schulbesuchsbescheinigung und bestimmt die Form des Abschlusszeugnisses und der Schulbesuchsbescheinigung.

Abschnitt 3 - Organisation der Schulzeit

Artikel 22 - Schultag und Wochenstundenplan

§1 - Der Schulleiter in einer Gemeinschaftsschule bzw. der Schulträger in einer subventionierten Schule legt auf Vorschlag des Pädagogischen Rates und nach Rücksprache mit der Eltern- und der Personalvertretung einer anerkannten Arbeitnehmerorganisation, falls vorhanden, die Öffnungszeiten der Schule, den Zeitpunkt des Unterrichtsbegins und des Unterrichtsendes sowie die Dauer der Mittagspause fest.

In Abweichung von Artikel 64 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen liegen Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende zwischen 8 und 16 Uhr.

§2 - Die Öffnungszeiten der Schule tragen der offiziell organisierten Schülerbeförderung Rechnung.

Unbeschadet von Absatz 1 ist die Schule vormittags und nachmittags eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts und eine Viertelstunde nach Unterrichtsende geöffnet.

Während der Öffnungszeiten gewährleistet der Schulträger eine angemessene Beaufsichtigung der Schüler.

§3 - Der Wochenstundenplan des Schülers umfasst 28 Unterrichtsstunden.

KAPITEL IV - ANERKENNUNG UND SUBVENTIONIERUNG

Abschnitt 1 - Anerkennung

Artikel 23 - Bedingungen

Eine Schule kann anerkannt werden, wenn:

1. sie unter der Verantwortung eines Schulträgers steht;
2. sie in Räumlichkeiten untergebracht ist, die den Hygiene-, Sicherheits- und Wohnbarkeitskriterien entsprechen;
3. sie eine Primarschule oder eine Primarschule und einen Kindergarten umfasst, die nach den Bestimmungen des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen und des vorliegenden Dekretes strukturiert sind;
4. sie eine pädagogische Einheit bildet;
5. sie über ausreichend Lehrmittel und über eine angepasste Schulausrüstung verfügt;
6. sie den Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen über die Regelung des Sprachgebrauchs im Unterrichtswesen entspricht;
7. sie den Bestimmungen über die Ferien- und Unterrichtszeit entspricht;
8. sie einem Aktivitätenplan oder Studienprogramm folgt, die durch die Regierung genehmigt wurden;
9. sie das Gesellschaftsprojekt verwirklicht und die Entwicklungsziele beziehungsweise [die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen in den Fächern Unterrichtssprache]³², erste Fremdsprache und Mathematik vermittelt³³;
10. sie sich der Kontrolle des Ministeriums unterwirft, was die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 angeführten Bedingungen betrifft.

[11. sich der Kontrolle unterwirft, die durch das Dekret vom [Datum der Verabschiedung] über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung organisiert wird.]³⁴

31 Art. 20.1 eingefügt D. 20.06.12, Art. 143 – Inkraft : 01.09.16, außer §2 01.09.18

32 abgeändert D. 16.06.08, Art. 19

33 Art. 23 Nr. 9 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

34 Nr. 11 eingefügt D. 24.03.03, Art. 9, ersetzt D. 25.06.12, Art. 53 – Inkraft: 01.09.13

Artikel 24 - Anerkennungsverfahren

Die Regierung erteilt die Anerkennung. Sie gilt ab dem ersten Tag eines Schuljahres und kann nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

Die Regierung legt das Anerkennungsverfahren fest.

Artikel 25 - Aufhebung der Anerkennung

Die Regierung kann die Anerkennung einer Schule oder einer Niederlassung rückgängig machen, wenn die Schule oder die Niederlassung eine oder mehrere Bedingungen des Artikels 23 nicht mehr erfüllt.

Die Regierung legt das Verfahren fest, nach dem die Anerkennung rückgängig gemacht wird. Das Verfahren enthält ausreichend Verteidigungsmittel.

Artikel 26 - Vergabe von Abschlüssen³⁵

Von Rechts wegen kann der Schulträger einer anerkannten Schule die in Artikel 18 und 19 vorgesehenen Abschlusszeugnisse und Schulbesuchsbescheinigungen ausstellen.

Abschnitt 2 - Funktionssubventionen

Artikel 27 - Anrecht

Eine Schule, die nicht von der Gemeinschaft organisiert wird und welche die Bedingungen des Abschnitts 1 des vorliegenden Kapitels und des Kapitels V Abschnitte 1 bis 3 sowie alle Bedingungen des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen erfüllt, hat ab Beginn des Schuljahres, in dem diese Bedingungen erfüllt sind, Anrecht auf Funktionssubventionen.

Artikel 28 - Verwendung der Funktionssubventionen

Die Funktionssubventionen werden verwendet:

1. um Funktions- und Ausstattungskosten zu decken;
2. um Schulbücher und Material zu erwerben, das den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt wird;
3. um Gebäude, Räumlichkeiten, Mobiliar und Installationen zu kaufen oder zu mieten;
4. um Kosten für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sowie für die Rückzahlung von Darlehen für Infrastrukturmaßnahmen zu tragen.

Artikel 29 - Auszahlungsmodalitäten

Die Funktionssubventionen werden den Schulträgern ab Beginn des Haushaltsjahres monatlich in Zwölfteilen ausbezahlt, und zwar jeweils vor dem 22. jeden Monats.

Artikel 30 - Höhe der Funktionssubventionen

[§1 - Für den Kindergarten beläuft sich der Betrag der Funktionssubventionen auf [182 €] pro Schüler.

Stichtag für die Berechnung ist [der [30. September]³⁶]. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zu diesem Tag an mindestens [fünf]³⁷ Schultagen halbtags anwesend waren.

§2. Für die Primarschule beläuft sich der Betrag der Funktionssubventionen auf [245 €] pro Schüler.

Stichtag für die Berechnung ist [der [30. September]³⁸]³⁹. Berücksichtigt werden die regulären Primarschüler [...]⁴⁰, die eine Regelprimarschule besuchen und wöchentlich während mindestens 14 Unterrichtsstunden dem Unterricht folgen.

§3. Für eine Mittagsaufsicht, die gemäß Artikel 77 §1 organisiert wird, erhält der Schulträger pro Niederlassung für die erste angefangene Gruppe von 75 regulären Schülern eine Subvention in Höhe von [8 €], wenn der Aufseher Inha-

³⁵ Art. 26 tritt in Kraft am 01.09.09 – ER 11.03.10

³⁶ abgeändert D. 29.06.15, Art. 52 – Inkraft : 01.09.15

³⁷ abgeändert D. 16.01.12, Art. 31 Nr. 1

³⁸ abgeändert D. 29.06.15, Art. 52 – Inkraft : 01.09.15

³⁹ abgeändert D. 16.01.12, Art. 31 Nr. 2

⁴⁰ abgeändert D. 11.05.09, Art. 174

ber eines pädagogischen Befähigungsnachweises ist, beziehungsweise eine Subvention in Höhe von [6 €], wenn der Aufseher nicht Inhaber eines pädagogischen Befähigungsnachweises ist.

Zählt die Schule beziehungsweise Niederlassung mehr als 75 reguläre Schüler, hat der Schulträger für jede zusätzliche angefangene Gruppe von 75 regulären Schülern Anrecht auf einen weiteren Subventionsbetrag in Höhe der in Absatz 1 festgelegten Beträge, wenn er für die Mittagsaufsicht zusätzliche Aufseher verpflichtet.

Stichtag für die Berechnung ist [der [30. September]⁴¹]⁴². Berücksichtigt werden die in §§1 und 2 erwähnten Vorschüler und Schüler.

[Die Regierung kann von der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Anzahl regulärer Schüler abweichen, falls die Aufsicht auf Grund der infrastrukturellen Gegebenheiten einer Niederlassung nicht ausreichend gewährleistet werden kann.]⁴³

§4. Die in §§1 bis 3 festgelegten Beträge der Funktionssubventionen werden jedes Jahr im Monat September der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (vollständiger Index) angepasst.

Als Basisindex gilt dabei der Index des Monats September 2001 (109,84)., als neuer Index gilt der Index des Monats September des Jahres der Anpassung.]⁴⁴

Abschnitt 3 - Gehaltssubventionen

Artikel 31 - Anrecht

§1 - Eine Schule, die nicht von der Gemeinschaft organisiert wird, hat für die Personalmitglieder in den Kategorien Direktions- und Lehrpersonal ab Beginn des Schuljahres Anrecht auf Gehaltssubventionen, wenn

1. die Schule die Bedingungen des Abschnitts 1 des vorliegenden Kapitels und des Kapitels V Abschnitte 1 bis 3 sowie alle Bedingungen des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen erfüllt;

2. es sich um Personalmitglieder handelt, die

a) Belgier oder Bürger der Europäischen Union sind; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren;

b) die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

c) Inhaber eines auf Grund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen erforderlichen oder als ausreichend erachteten Befähigungsnachweises sind;

d) über einen Gesundheitszustand verfügen, der weder die Gesundheit der Schüler noch die der anderen Personalmitglieder in Gefahr bringt;

e) den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der Regelung über den Sprachgebrauch im Unterrichtswesen entsprechen;

f) unter Beachtung der Bestimmungen über die Wiedereinberufung in den Dienst oder die Wiederbeschäftigung angeworben beziehungsweise eingestellt sind.

§2 - Die Bestimmungen von §1 sind ebenfalls anwendbar auf die Personalmitglieder der Kategorie Verwaltungspersonal im freien subventionierten Unterrichtswesen.

§3 - Die Gehaltssubventionen werden monatlich direkt an die Personalmitglieder der subventionierten Schulen ausbezahlt.

KAPITEL V - GRÜNDUNG, AUFRECHTERHALTUNG UND SCHLIESSUNG VON SCHULEN

Abschnitt 1 - Geltungsbereich der Normen

Artikel 32 - Anwendungsbereich

Die im vorliegenden Kapitel angeführten Normen gelten pro Schule beziehungsweise Niederlassung, Sprachabteilung und Schulebene.

Abschnitt 2 – Gründung

Artikel 33 - Gründung einer Primarschule

[§1 - [Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 3 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und

41 abgeändert D. 29.06.15, Art. 52 – Inkraft : 01.09.15

42 abgeändert D. 16.01.12, Art. 31 Nr. 3

43 eingefügt D. 25.06.01, Art. 10

44 Art. 30 ersetzt D. 23.10.00, Art. 11, abgeändert D. 07.01.02, Art. 7-10

den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen]⁴⁵ wird eine Primarschule im Gründungsjahr ab dem ersten Tag des Schuljahres organisiert oder subventioniert, wenn sie [am [30. September]⁴⁶⁴⁷ mindestens [75 schulpflichtige reguläre Primarschüler zählt; wobei die Schüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt werden, bei der es sich um die nächstgelegene Schule der freien Wahl handelt.]⁴⁸

Erreicht die Primarschule die entsprechende Norm nicht, wird sie [ab dem [1. Oktober]⁴⁹⁵⁰ geschlossen beziehungsweise nicht subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die [bis zum [30. September]⁵¹⁵² entstandenen Funktions- und Gehaltskosten.

§2 - Eine gemäß §1 gegründete Primarschule muss die entsprechende Gründungsnorm im zweiten, dritten und vierten Jahr ihres Bestehens erfüllen. Stichtag ist jeweils [der [15. März]⁵³⁵⁴ des vorhergehenden Schuljahres.

Erreicht die Primarschule die entsprechende Norm nicht, wird sie ab dem ersten Tag des laufenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert.]⁵⁵

Artikel 34 - Gründung eines Kindergartens

§1 - Ein Kindergarten kann nur als Schulebene einer Grundschule gegründet werden.

[Unter Vorbehalt der Anwendung des Artikels 3 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen]⁵⁶ wird ein Kindergarten im Gründungsjahr ab dem ersten Tag eines Schuljahres organisiert oder subventioniert, wenn er [am [30. September]⁵⁷⁵⁸ [mindestens 25 Vorschüler zählt; wobei die Vorschüler, die einen Kindergarten ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für den Kindergarten berücksichtigt werden, bei dem es sich um den nächstgelegenen Kindergarten der freien Wahl handelt.]⁵⁹ Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die ihren Wohnsitz in Belgien haben und [bis zum [30. September]⁶⁰ an mindestens fünf Schultagen halbtags]⁶¹ im betreffenden Kindergarten anwesend waren.

Erfüllt der Kindergarten die in den Absätzen 1 oder 2 festgelegten Bedingungen nicht, wird er [ab dem [1. Oktober]⁶²⁶³ geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die Gehalts- und Funktionskosten [bis zum [30. September]⁶⁴⁶⁵.

§2 - [Ein gemäß §1 gegründeter Kindergarten muss die entsprechenden Bedingungen im zweiten, dritten und vierten Jahr seines Bestehens erfüllen. Berücksichtigt werden die in §1 erwähnten Vorschüler, die während [des Monats März]⁶⁶ des vorhergehenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags im betreffenden Kindergarten anwesend waren. [Stichtag ist jeweils der 15. März des vorhergehenden Schuljahres.]⁶⁷

Erfüllt der Kindergarten die in Absatz 1 festgelegten Bedingung nicht, wird er ab dem ersten Tag des laufenden

45 abgeändert D. 19.04.04, Art. 51

46 abgeändert D. 29.06.15, Art. 53 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

47 abgeändert D. 16.01.12, Art. 32 Nr. 1

48 abgeändert D. 25.06.07, Art. 49, Inkraft: 01.01.08

49 abgeändert D. 29.06.15, Art. 53 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15

50 abgeändert D. 16.01.12, Art. 32 Nr. 2

51 abgeändert D. 29.06.15, Art. 53 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

52 abgeändert D. 16.01.12, Art. 32 Nr. 3

53 abgeändert D. 29.06.15, Art. 53 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.15

54 abgeändert D. 16.01.12, Art. 32 Nr. 4

55 Art. 33 ersetzt D. 23.10.00, Art. 12;

56 abgeändert D. 19.04.04, Art. 51

57 abgeändert D. 29.06.15, Art. 54 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

58 abgeändert D. 16.01.12, Art. 33 Nr. 1

59 abgeändert D. 25.06.07, Art. 50, Inkraft: 01.01.08

60 abgeändert D. 29.06.15, Art. 54 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

61 abgeändert D. 16.01.12, Art. 33 Nr. 2

62 abgeändert D. 29.06.15, Art. 54 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15

63 abgeändert D. 16.01.12, Art. 33 Nr. 3

64 abgeändert D. 29.06.15, Art. 54 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

65 abgeändert D. 16.01.12, Art. 33 Nr. 4

66 abgeändert D. 16.01.12, Art. 33 Nr. 5; D. 29.06.15, Art. 54 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.15

67 ergänzt D. 29.06.15, Art. 54 Nr. 3 – Inkraft : 01.09.15

Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert.]⁶⁸

Abschnitt 3 - Schließung und Wiedereröffnung

Artikel 35 - Schließung und Wiedereröffnung einer Primarschule

[§ 1 –[Unbeschadet von Artikel 33 wird eine Primarschule, die spätestens am [30. September]⁶⁹ des vorhergehenden Schuljahres keine zwölf regulären Primarschüler zählt, spätestens zum [30. September]⁷⁰ des darauf folgenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht subventioniert, es sei denn, sie zählt am [letzten Schultag vor dem 30. September]⁷¹ des laufenden Schuljahres wiederum mindestens zwölf regulär eingeschriebene Schüler. Im Fall, dass diese Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, trägt der Schulträger die bis zum [30. September]⁷² entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.]⁷³

§2 - Unbeschadet von Artikel 33 kann eine Primarschule, die geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert wurde, ab dem zweiten Jahr nach der Schließung innerhalb von [drei Jahren]⁷⁴ ab dem ersten Tag des Schuljahres wieder eröffnet beziehungsweise subventioniert werden, wenn sie [am [30. September]⁷⁵]⁷⁶ zwölf reguläre Schüler zählt.

Erreicht die Primarschule die entsprechende Norm nicht, wird sie geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die [bis zum [30. September]⁷⁷]⁷⁸ entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.]⁷⁹

[§3 - Zählen für die in §1 Absatz 1 und §2 Absatz 1 angeführte Mindestschülerzahl, [die Schüler, die ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in einer der folgenden Ortschaften des deutschen Sprachgebiets haben]⁸⁰:

1. in der Ortschaft, in der sich die betreffende Schule befindet, oder
2. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft keine Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemein pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen gibt, oder
3. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft eine Schule gibt, die jedoch nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 desselben Dekretes vom 31. August 1998 ist[, wobei in diesem Fall die Schüler bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt werden, bei der es sich um die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl handelt]⁸¹.]⁸²

[Die in Absatz 1 angeführte Dauer von drei Monaten kann unterschritten werden, wenn der Schüler spätestens [am [30. September]⁸³]⁸⁴ des laufenden Schuljahres seinen Wohnsitz in einer der in Absatz 1 angeführten Ortschaften hat und ein Elternteil des Schülers eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. er hat vor mindestens 12 Monaten bei der Gemeindeverwaltung einen Bauantrag zwecks Errichtung eines Eigenheims in der betreffenden Ortschaft hinterlegt;
2. er erbringt den Nachweis, dass er ein Eigenheim in der betreffenden Ortschaft besitzt.]⁸⁵

Artikel 36 - Schließung und Wiedereröffnung eines Kindergartens

[§1 – [Ein Kindergarten, der am [30. September]⁸⁶ des vorhergehenden Schuljahres keine sechs Vorschüler zählt, wird spätestens am [30. September]⁸⁷ des darauf folgenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert, es sei denn, er zählt bis zum [letzten Schultag vor dem 30. September]⁸⁸ mindestens sechs reguläre Vorschüler. Im Fall, dass diese Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, trägt der Schulträger die bis zum [30. September]⁸⁹ entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.]⁹⁰

68 §2 ersetzt D. 23.10.00, Art. 13

69 abgeändert D. 29.06.15, Art. 55 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.15

70 abgeändert D. 29.06.15, Art. 55 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

71 abgeändert D. 29.06.15, Art. 55 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15

72 abgeändert D. 29.06.15, Art. 55 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

73 §1 ersetzt D. 16.01.12, Art. 34 Nr. 1

74 abgeändert D. 28.06.10, Art. 62

75 abgeändert D. 29.06.15, Art. 55 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

76 abgeändert D. 16.01.12, Art. 34 Nr. 2

77 abgeändert D. 29.06.15, Art. 55 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.15

78 abgeändert D. 16.01.12, Art. 34 Nr. 3

79 ersetzt D. 25.06.07, Art. 51, Inkraft: 01.01.08

80 abgeändert D. 25.10.10, Art. 34 – Inkraft : 01.09.09

81 abgeändert D. 27.06.11, Art. 64

82 ergänzt D. 25.05.09, Art. 81

83 abgeändert D. 29.06.15, Art. 55 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

84 abgeändert D. 16.01.12, Art. 34 Nr. 4

85 eingefügt D. 25.10.10, Art. 34 – Inkraft : 01.09.09

86 abgeändert D. 29.06.15, Art. 56 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

87 abgeändert D. 29.06.15, Art. 56 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

88 abgeändert D. 29.06.15, Art. 56 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.15

89 abgeändert D. 29.06.15, Art. 56 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

90 ersetzt D. 16.01.12, Art. 35 Nr. 1

[Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die [bis zum [30. September]⁹¹]⁹² an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.]⁹³

§2 - Unbeschadet von Artikel 34 kann ein Kindergarten, der geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert wurde, ab dem zweiten Jahr nach der Schließung innerhalb von [drei Jahren]⁹⁴ ab dem ersten Tag des Schuljahres wieder eröffnet beziehungsweise subventioniert werden, wenn er [am [30. September]⁹⁵]⁹⁶ mindestens sechs Vorschüler zählt.

Erfüllt der Kindergarten die in Absatz 1 festgelegte Bedingung nicht, wird er geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die [bis zum [30. September]⁹⁷]⁹⁸ entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.

[Berücksichtigt werden die regulären Schüler, die [bis zum [30. September]⁹⁹ an mindestens fünf Schultagen]¹⁰⁰ halbtags anwesend waren.]¹⁰¹

[§2.1 - Zählen für die in §1 Absatz 1 und §2 Absatz 1 angeführte Mindestschülerzahl, die Vorschüler, die ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten in einer der folgenden Ortschaften des deutschen Sprachgebiets haben:

1. in der Ortschaft, in der sich die betreffende Schule befindet, oder
2. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft keine Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen gibt, oder
3. in einer anderen Ortschaft, wenn es in dieser Ortschaft eine Schule gibt, die jedoch nicht die nächstgelegene Schule freier Wahl gemäß Artikel 24 desselben Dekrets vom 31. August 1998 ist, wobei in diesem Fall die Vorschüler bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt werden, bei der es sich um die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl handelt.

Die in Absatz 1 angeführte Dauer von drei Monaten kann unterschritten werden, wenn der Vorschüler spätestens [am [30. September]¹⁰²]¹⁰³ des laufenden Schuljahres seinen Wohnsitz in einer der in Absatz 1 angeführten Ortschaften hat und ein Elternteil des Vorschülers eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Es hat vor mindestens zwölf Monaten bei der Gemeindeverwaltung einen Bauantrag zwecks Errichtung eines Eigenheims in der betreffenden Ortschaft hinterlegt;
2. es erbringt den Nachweis, dass es ein Eigenheim in der betreffenden Ortschaft besitzt.]¹⁰⁴

§3 - In Abweichung von [§2.1 Absatz 1]¹⁰⁵ werden auch die Schüler berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer in- oder ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts haben, falls diese Körperschaft sich anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen, unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.]¹⁰⁶

Abschnitt 4 – [Fusion, Neugliederung und Zusammenschluss]¹⁰⁷

Unterabschnitt 1 - Fusion

Artikel 37 - Definition

Eine Schulfusion kann folgende Formen annehmen:

1. das Zusammenlegen zweier oder mehrerer gleichzeitig geschlossener Schulen zu einer neuen Schule, die von einem Schulleiter geleitet wird;
2. das Zusammenlegen zweier oder mehrerer Schulen zu einer Schule, die von einem Schulleiter geleitet wird, wobei eine der Schulen weiterbesteht und eine oder mehrere andere Schulen übernimmt.

Artikel 38 - Modalitäten der Fusion

91 abgeändert D. 29.06.15, Art. 56 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.15

92 abgeändert D. 16.01.12, Art. 35 Nr. 2

93 Absatz 2 ersetzt D. 27.06.11, Art. 66

94 abgeändert D. 28.06.10, Art. 63

95 abgeändert D. 29.06.15, Art. 56 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

96 abgeändert D. 16.01.12, Art. 35 Nr. 3

97 abgeändert D. 29.06.15, Art. 56 Nr. 1 - Inkraft: 01.09.15

98 abgeändert D. 16.01.12, Art. 35 Nr. 4

99 abgeändert D. 29.06.15, Art. 56 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

100 abgeändert D. 16.01.12, Art. 35 Nr. 5

101 §2.1 eingefügt D. 27.06.11, Art. 66

102 abgeändert D. 29.06.15, Art. 56 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

103 abgeändert D. 16.01.12, Art. 35 Nr. 6

104 Absatz 2 ersetzt D. 27.06.11, Art. 66

105 Abgeändert D. 27.06.11, Art. 66

106 Art. 36 ersetzt D. 25.06.07, Art. 52, Inkrafttr.: 01.01.08

107 Überschrift abgeändert D. 16.07.12, Art. 22

§1 - [Jede Schule kann mit einer oder mehreren anderen Schulen fusionieren. Eine Fusion tritt am ersten Tag eines Schuljahres ohne Rückwirkung in Kraft]¹⁰⁸.

Eine aus einer Fusion hervorgegangene Schule gilt für die Anwendung von Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels nicht als neu gegründete Schule.

§2 - Im Falle einer Fusion von Schulen kann die Regierung jährlich für die Dauer von höchstens vier Schuljahren von den Bestimmungen des Kapitels VI abweichen. Allerdings darf die Abweichung nicht zur Folge haben, dass das Stellenkapital über jenes hinausgeht, das für die von der Fusion betroffenen Schulen im Schuljahr vor der Fusion in Anwendung von Kapitel VI ermittelt worden ist.

Unterabschnitt 2 - Neugliederung

Artikel 39 - Prinzip

Schulträger können eine oder mehrere ihrer am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Dekretes bestehenden Schulen innerhalb der Gemeindegrenzen, in denen sie gelegen sind, neu gliedern. Die in Artikel 33 und 34 festgelegten Gründungsnormen finden keine Anwendung.

Artikel 40 - Bedingungen

Eine Neugliederung kann unter folgenden Bedingungen stattfinden:

[1. sie darf nicht zur Folge haben, dass die am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekretes bestehende Anzahl Schulen oder Niederlassungen sich erhöht, es sei denn, die Regierung erteilt ihr Einverständnis;]¹⁰⁹

2. die in [Artikel 35 §1]¹¹⁰ Absatz 1 und Artikel 36 §1 Absatz 1 erwähnten Normen dürfen nicht unterschritten werden.

[...]¹¹¹

Artikel 41 - Inkrafttreten

Eine Neugliederung tritt am ersten Tag eines Schuljahres und nicht rückwirkend in Kraft.

[Unterabschnitt 3 - Zusammenschluss

Artikel 40.1 - Definition

Ein Zusammenschluss auf gemeinsamer pädagogischer Grundlage entsteht, wenn Schulen mit unterschiedlichen Schulformen mit Einverständnis des bzw. der Schulträger und mit Genehmigung der Regierung eine Zusammenführung zwecks Gründung eines gemeinsamen Campus beschließen.

Artikel 40.2 – Modalitäten des Zusammenschlusses

Im Falle eines Zusammenschlusses von Schulen auf gemeinsamer pädagogischer Grundlage kann die Regierung jährlich für die Dauer von höchstens vier Schuljahren von den Bestimmungen des Kapitels VI abweichen. Allerdings darf die Abweichung nicht zur Folge haben, dass das Stellenkapital über jenes hinausgeht, das für die vor dem Zusammenschluss jeweiligen betroffenen Schulen im Schuljahr vor dem Zusammenschluss in Anwendung von Kapitel VI ermittelt worden ist.]¹¹²

KAPITEL VI - STELLENBERECHNUNG

Abschnitt 1 - Schulleitung und Verwaltungspersonal

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 42 - Schulleiter

§1 - Pro Schule wird eine Stelle als Schulleiter organisiert beziehungsweise subventioniert.

Je nach Schülerzahl ist der Schulleiter ganz oder teilweise von seiner Lehrtätigkeit befreit. Zu diesem Zweck erhält der Schulträger für die betreffende Schule entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:

1. von 50 bis 99 Schüler: eine Viertelstelle,
2. von 100 bis 149 Schüler: zwei Viertelstellen,
3. von 150 bis 179 Schüler: drei Viertelstellen,

¹⁰⁸ ersetzt D. 23.10.00, Art. 16, Inkrafttr.: 1.9.01

¹⁰⁹ Nr. 1 eingefügt D. 23.06.08, Art. 59 – Inkraft: 01.04.08

¹¹⁰ abgeändert D. 25.10.10, Art. 35

¹¹¹ Abs. 2-3 eingefügt D. 25.06.01, Art. 11; aufgehoben D. 23.06.08, Art. 59 – Inkraft: 01.04.08

¹¹² Unterabschnitt 3 mit den Artikeln 40.1 und 40.2 eingefügt D. 16.07.12, Art. 23 – Inkraft: 01.09.12

4. ab 180 Schülern: eine Vollzeitstelle.

[In Abweichung von Absatz 2 wird ein Schulleiter ganz von seiner Lehrtätigkeit befreit und erhält der Schulträger eine Vollzeitstelle, wenn die Schule mindestens [125]¹¹³ Schüler zählt und mindestens drei Niederlassungen umfasst.]¹¹⁴

§2 - Das Gehalt des Schulleiters wird gemäß den Besoldungsstufen unter folgenden Bedingungen bestimmt:

1. bis 71 Schüler: die Besoldungsstufe eines Schulleiters einer Schule mit einer bis drei Klassen,
2. von 72 bis 140 Schüler: die Besoldungsstufe eines Schulleiters einer Schule mit vier bis sechs Klassen,
3. von 141 bis 209 Schüler: die Besoldungsstufe eines Schulleiters einer Schule mit sieben bis neun Klassen,
4. ab 210 Schülern: die Besoldungsstufe eines Schulleiters einer Schule mit zehn oder mehr Klassen.

Artikel 43 - Korrespondent-Buchhalter

Für eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder eine freie subventionierte Schule, die nicht in einer Niederlassung einer Sekundar- oder Hochschule desselben Schulträgers angesiedelt ist, erhält der Schulträger für das Amt des Korrespondenten-Buchhalters entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:

1. bis 49 Schüler: eine Viertelstelle,
2. von 50 bis 149 Schüler: zwei Viertelstellen,
3. von 150 bis 249 Schüler: drei Viertelstellen,
4. [von 250 bis 429 Schüler]¹¹⁵: eine Vollzeitstelle.
5. ab 430 Schüler: eineinhalb Vollzeitstellen]¹¹⁶

[Für eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder eine freie subventionierte Grundschule, die in einer Niederlassung einer Sekundarschule desselben Schulträgers angesiedelt ist und sich nicht an demselben Standort befindet wie die Sekundarschule, erhält der Schulträger für das Amt des Korrespondenten-Buchhalters entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:

1. bis 199 Schüler: eine Viertelstelle,
2. ab 200 Schüler: eine halbe Stelle.]¹¹⁷

Unterabschnitt 2 - Berechnungsgrundlage

Artikel 44 - Prinzip

Die Berechnung des Stellenkapitals erfolgt pro Schule.

[Stichtag für die Berechnung ist [der [15. März]¹¹⁸]¹¹⁹ des vorhergehenden Schuljahres]¹²⁰.

Artikel 45 - Art der Zählung

[Folgende Schüler werden zusammengezählt:

1. die regulären Vorschüler, die [während [des Monats März]¹²¹]¹²² an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren;
2. die regulären Primarschüler;
3. [...] ¹²³¹²⁴

Unterabschnitt 3 - Verwendung des Stellenkapitals

Artikel 46 - Anwendungsdauer

Das gemäß den Artikeln 42 bis 45 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

Artikel 47 - Verwendung

Das in den Artikeln 42 bis 45 ermittelte Stellenkapital wird in der Schule verwendet, deren Schülerzahl Anrecht auf diese Stellen gibt.

Abschnitt 2 – [Pädagogische und administrative Koordination]¹²⁵

113 abgeändert D. 27.06.11, Art. 65

114 abgeändert D. 06.06.05, Art. 15

115 Nr. 4 abgeändert D. 05.05.14, Art. 37 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.14

116 Nr. 5 eingefügt D. 05.05.14, Art. 37 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.14

117 Absatz 2 eingefügt D. 05.05.14, Art. 37 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.14

118 abgeändert D. 29.06.15, Art. 57 – Inkraft : 01.09.15

119 abgeändert D. 16.01.12, Art. 36

120 abgeändert D. 23.10.00, Art. 17, Inkrafttr.: 1.9.01

121 abgeändert D. 29.06.15, Art. 58 – Inkraft : 01.09.15

122 abgeändert D. 16.01.12, Art. 37

123 Nr. 3 aufgehoben D. 17.05.04, Art. 27

124 Art. 45 ersetzt D. 23.10.00, Art. 18

125 Überschrift abgeändert D. 24.06.13, Art. 119

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 48 – [Pädagogische und administrative Koordination]¹²⁶

Für pädagogische Koordinations-, Animations- und [Betreuungsaufgaben sowie administrative Koordinationsaufgaben]¹²⁷ erhält der Schulträger für die betreffende Schule entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:

1. von 280 bis 379 Schülern: eine Viertelstelle,
2. von 380 bis 479 Schüler: zwei Viertelstellen,
3. von 480 bis 579 Schüler: drei Viertelstellen,
4. ab 580 Schülern: eine Vollzeitstelle.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 1 erhält der Schulträger eine Viertelstelle, wenn die betreffende Schule mindestens 220 Schüler zählt und mindestens vier Niederlassungen hat.

[Die Verwendung des in den Absätzen 1 und 2 angeführten Stellenkapitals wird mit Zustimmung des Basiskonferenzsausschusses, des Betriebsrates oder des besonderen Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses festgelegt.]¹²⁸

[Artikel 48bis – Projekte in den Grundschulen

Für pädagogische Projekte erhält der Schulträger für alle seine Grundschulen zusammen entsprechend der Gesamtschülerzahl folgende Anzahl Stellen:

1. von 1 bis 599 Schülern: eine Viertelstelle,
2. von 600 bis 899 Schüler: zwei Viertelstellen,
3. von 900 bis 1199 Schülern: drei Viertelstellen,
4. von 1200 bis 1499 Schülern: vier Viertelstellen,
5. von 1500 bis 1799 Schülern: fünf Viertelstellen.]¹²⁹

Unterabschnitt 2 - Berechnungsgrundlage

Artikel 49 - Prinzip

[Die Berechnung des Stellenkapitals erfolgt für die [pädagogische und administrative Koordination]¹³⁰ pro Schule und für die Projekte für alle Grundschulen eines Trägers.]¹³¹

[Stichtag für die Berechnung ist [der [15. März]¹³²]¹³³ des vorhergehenden Schuljahres]¹³⁴.

Artikel 50 - Art der Zählung

[Folgende Schüler werden zusammengezählt:

1. die regulären Vorschüler, die [während des Monats Januar und bis zum 15. März]¹³⁵ an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren;
2. die regulären Primarschüler;
3. [...]]¹³⁶

Unterabschnitt 3 - Verwendung des Stellenkapitals

Artikel 51 – Verwendungsdauer

Das gemäß den Artikeln 48 bis 50 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

Artikel 52 - Verwendung

[Das in Artikel 48 ermittelte Stellenkapital wird in der Schule verwendet, deren Schülerzahl Anrecht auf diese Stellen gibt.

Das in Artikel 48bis ermittelte Stellenkapital wird vom Schulträger in einer oder mehreren seiner Schulen verwen-

126 Überschrift abgeändert D. 24.06.13, Art. 120

127 abgeändert D. 24.06.13, Art. 120

128 Abs. 3 eingefügt D. 24.06.13, Art. 120 – Inkraft: 01.09.13

129 eingefügt D. 17.05.04, Art. 28, ersetzt D. 19.04.10, Art. 15

130 abgeändert D. 24.06.13, Art. 121 – Inkraft: 01.09.13

131 ersetzt D. 17.05.04, Art. 29

132 abgeändert D. 29.06.15, Art. 59 – Inkraft : 01.09.15

133 abgeändert D. 16.01.12, Art. 38

134 ersetzt abgeändert D. 23.10.00, Art. 19

135 abgeändert D. 16.01.12, Art. 39; abgeändert D. 29.06.15, Art. 60 – Inkraft: 01.09.15

136 ersetzt D. 23.10.00, Art. 20, abgeändert D. 17.04.05, Art. 30

det.

Es wird dem im Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels ermittelten Stellenkapital hinzugefügt.]¹³⁷

[Abschnitt 2bis - Besondere Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten in den Regelgrundschulen

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 52.1 - Förderdiagnose und besondere Förderung in den Regelgrundschulen

§1 – [Zur Unterstützung der förderdiagnostischen Befähigung und zur Erweiterung der förderpädagogischen Kompetenzen in den Regelgrundschulen werden dem Regelgrundschulwesen 90 Viertelstellen zur Verfügung gestellt.]¹³⁸

§ 2 - Jeder Schulträger des Regelgrundschulwesens erhält eine bestimmte Anzahl Viertelstellen, die gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\frac{A \times B}{C}$$

A = Anzahl der gemäß §1 dem Regelgrundschulwesen zur Verfügung gestellten Viertelstellen

B = Anzahl Schüler in den Regelgrundschulen des Schulträgers

C = Gesamtanzahl Schüler in den Regelgrundschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Entspricht die erste Dezimalzahl einem Wert, der kleiner ist als 5, wird auf die nächste Viertelstelle abgerundet. Ab einem Wert von 5 wird auf die nächste Viertelstelle aufgerundet.

§3 - Innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des Dekretes werden die in §1 angeführten Viertelstellen zur Verfügung gestellt. Die Regierung legt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Zurverfügungstellung fest.

Unterabschnitt 2 - Berechnungsgrundlage

Artikel 52.2 - Prinzip

Die Berechnung des Stellenkapitals erfolgt für alle Grundschulen eines Trägers zusammen.

Stichtag für die Berechnung ist [der 15. März]¹³⁹ des vorhergehenden Schuljahres.

Artikel 52.3 - Art der Zählung

Folgende Schülerzahlen werden zusammengerechnet:

1. die Anzahl regulärer Vorschüler, die [während [des Monats März]¹⁴⁰]¹⁴¹ an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren;
2. die Anzahl regulärer Primarschüler.

Unterabschnitt 3 - Verwendung des Stellenkapitals

Artikel 52.4 - Verwendungsdauer

Das gemäß den Artikeln 52.1 bis 52.3 ermittelte Stellenkapital steht [jeweils für vier aufeinanderfolgende Schuljahre]¹⁴² zur Verfügung.

Artikel 52.5 - Verwendung

Das gemäß den Artikeln 52.1 bis 52.3 ermittelte Stellenkapital kann vom Schulträger in einer oder mehreren seiner Schulen verwendet werden, um:

- [1. Personalmitglieder zu ersetzen, die den in Artikel 19 des Dekrets vom 11. Mai 2009 über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen definierten Urlaub in Anspruch nehmen;
2. Personalmitglieder im Amt des Förderpädagogen in der Regelgrundschule zu beschäftigen.]¹⁴³

Das Stellenkapital wird dem gemäß Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels ermittelten Stellenkapital hinzugefügt.

¹³⁷ ersetzt D. 17.05.04, Art. 31

¹³⁸ §1 ersetzt D. 24.06.13, Art. 122 – Inkraft: 01.09.13

¹³⁹ abgeändert D. 16.01.12, Art. 40; abgeändert D. 29.06.15, Art. 61 – Inkraft: 01.09.15

¹⁴⁰ abgeändert D. 29.06.15, Art. 62 – Inkraft : 01.09.15

¹⁴¹ abgeändert D. 16.01.12, Art. 41

¹⁴² abgeändert D. 29.06.15, Art. 63 – Inkraft : 01.09.15

¹⁴³ Nrn. 1 und 2 ersetzt D. 29.06.15, Art. 64 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.15

Das gemäß den Artikeln 52.1 bis 52.3 ermittelte Stellenkapital [kann unter Berücksichtigung der in Artikel 76 angeführten Wochenarbeitszeit bei der zeitweiligen Bezeichnung oder Einstellung sowie bei der definitiven Ernennung oder definitiven Einstellung auf mehrere Personalmitglieder verteilt werden]¹⁴⁴.]¹⁴⁵

Abschnitt 3 - Lehrpersonal

Unterabschnitt 1 - Kindergarten

Artikel 53 - Stellenanzahl

Im Vorschulwesen erhält der Schulträger entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:

Schüler	Vollzeitstellen
bis 19	1
20-25	1,5
26-32	2
33-39	2,25
40-44	2,5
45-50	2,75
51-55	3
56-61	3,25
62-67	3,5
68-72	3,75
73-78	4
79-83	4,25
84-89	4,5
90-95	4,75
96-100	5
101-106	5,25
107-111	5,5
112-117	5,75
118-123	6
124-128	6,25
129-134	6,5
135-139	6,75
140-145	7

Für jede weitere angefangene Gruppe von fünf Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle.

Artikel 54 - Zählweise

Bei der Berechnung gelten folgende Regeln:

1. pro Sprachabteilung wird eine getrennte Berechnung vorgenommen;
2. besteht eine Schule aus mehreren Niederlassungen, werden die Schüler der einzelnen Niederlassungen pro Sprachabteilung getrennt berechnet.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 werden die Schüler von Niederlassungen, die weniger als zwei Kilometer auseinander liegen, zusammen berechnet. Dabei wird die kürzeste Entfernung auf dem Straßenweg im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die Straßenverkehrsordnung ohne Berücksichtigung von Umleitungen oder Einbahnstraßen zu Grunde gelegt.

Artikel 55 - Stichtag und zu berücksichtigende Schüler

[Stichtag für die Berechnung ist der [15. März] des vorhergehenden Schuljahres. Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die während [des Monats März] des vorhergehenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.]¹⁴⁶

Artikel 56 - Neuberechnung des Stellenkapitals im Laufe des Schuljahres

[§1 – [Am [30. September]¹⁴⁷]¹⁴⁸ erfolgt eine Neuberechnung des Stellenkapitals.

[Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die bis zum [30. September]¹⁴⁹ des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.]¹⁵⁰

144 abgeändert D. 29.06.15, Art. 64 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15

145 eingefügt D. 11.05.09, Art. 17

146 ersetzt D. 23.10.00, Art. 21; abgeändert D. 27.06.11, Art. 67; D. 05.05.14, Art. 38 – Inkraft: 01.09.14; abgeändert D. 29.06.15, Art. 65 – Inkraft: 01.09.15

147 abgeändert D. 29.06.15, Art. 66 – Inkraft : 01.09.15

148 abgeändert D. 16.01.12, Art. 42 Nr. 1

149 abgeändert D. 29.06.15, Art. 66 - Inkraft : 01.09.15

150 abgeändert D. 16.01.12, Art. 42 Nr. 2

[In Abweichung von Absatz 2 werden ebenfalls die regulären Vorschüler berücksichtigt, deren Kindergarten in Anwendung von Artikel 36 geschlossen wurde, und die [am [30. September]¹⁵¹]¹⁵² im betreffenden Kindergarten neu eingeschrieben worden sind.]¹⁵³

§2 – [Auf Antrag des Schulträgers erfolgt am fünften Schultag des Monats April eine Neuberechnung des Stellenkapitals.]¹⁵⁴

[Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die während des Monats März und bis zum fünften Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren.]¹⁵⁵

Artikel 57 – Verwendungsdauer

[§1 - Das gemäß Artikel 53 bis 55 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

§2 - Das gemäß Artikel 53, 54 und 56 § 1 ermittelte Stellenkapital steht vom [1. Oktober]¹⁵⁶ bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine [Halbzeitstelle mehr]¹⁵⁷ ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger bereits am ersten Schultag auf das in Absatz 1 erwähnte Stellenkapital zurückgreifen. Stehen dem Schulträger auf Grund der erfolgten Neuberechnung weniger Stellen zur Verfügung als er am ersten Schultag eingerichtet hat, gehen diese Stellen zu Lasten des Schulträgers.

§3 - Das gemäß Artikel 53, 54 und 56 § 2 ermittelte Stellenkapital steht vom [sechsten Schultag des Monats April] bis zum letzten Schultag zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine [Viertelstelle]¹⁵⁸ mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am [1. Oktober]¹⁵⁹ für die betreffende Niederlassung gewährt wurde.]¹⁶⁰

[Artikel 57bis - Neuankommende Schüler

Für die neuankommenden Schüler, wie sie im Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft definiert sind, erhält der Schulträger folgende Anzahl Stellen, insofern in der betreffenden Grundschule keine Übergangsklasse organisiert wird:

4-6 Schüler	1 Viertelstelle
7-9 Schüler	2 Viertelstellen
10-12 Schüler	3 Viertelstellen
13-15 Schüler	4 Viertelstellen
16-18 Schüler	5 Viertelstellen

und für jede weitere angefangene Gruppe von 3 Schülern: 1 zusätzliche Viertelstelle.

[Stichtag der Berechnung für die neuankommenden Schüler ist der [30. September]¹⁶¹ des laufenden Schuljahres. Das Stellenkapital wird vom [1. Oktober]¹⁶² bis zum [30. September]¹⁶³ des darauffolgenden Schuljahres gewährt. Anlässlich jeder Neueinschreibung von neuankommenden Schülern bis zum fünften Schultag des Monats April wird eine Neuberechnung des Stellenkapitals gemäß Absatz 1 vorgenommen]¹⁶⁴.]¹⁶⁵

Unterabschnitt 2 - Primarschule

Artikel 58 - Stellenanzahl

[Im Primarschulwesen erhält der Schulträger entsprechend der Schülerzahl folgende Anzahl Stellen:

Schüler	Vollzeitstellen
bis 15	1,25
16-20	1,5
21-25	2
26-30	2,25

151 abgeändert D. 29.06.15, Art. 66 – Inkraft : 01.09.15

152 abgeändert D. 16.01.12, Art. 42 Nr. 3

153 ergänzt D. 25.06.07, Art. 53, Inkraft: 01.01.08

154 §2 ersetzt D. 24.06.13, Art. 323, Inkraft: 01.04.13

155 Abs. 2 eingefügt D. 05.05.14, Art. 39 – Inkraft: 01.04.13

156 abgeändert D. 16.01.12, Art. 43 Nr. 1; abgeändert D. 29.06.15, Art. 67 – Inkraft: 01.09.15

157 Abgeändert D. 05.05.14, Art. 40 – Inkraft: 01.09.14

158 abgeändert D. 25.05.09, Art. 83; D. 16.07.12, Art. 24 – Inkraft: 01.09.12

159 §3 abgeändert D. 16.01.12, Art. 43 Nr. 2; abgeändert D. 29.06.15, Art. 67 – Inkraft: 01.09.15

160 Artikel ersetzt D. 23.10.00, Art. 23

161 abgeändert D. 29.06.15, Art. 68 Nr. 1 – Inkraft : 01.09.15

162 abgeändert D. 29.06.15, Art. 68 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.15

163 abgeändert D. 29.06.15, Art. 68 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15

164 Abs. 2 ersetzt D. 16.01.12, Art. 44

165 eingefügt D. 17.12.01, Art. 12; Inkraft: 01.09.01

Für jede weitere angefangene Gruppe von fünf Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle.]¹⁶⁶

Artikel 59 - Zählweise

Bei der Berechnung gelten folgende Regeln:

1. pro Sprachabteilung wird eine getrennte Berechnung vorgenommen;
2. besteht eine Schule aus mehreren Niederlassungen, werden die Schüler der einzelnen Niederlassungen pro Sprachabteilung getrennt berechnet.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 2 werden die Schüler von Niederlassungen, die weniger als zwei Kilometer auseinander liegen, zusammen berechnet. Dabei wird die kürzeste Entfernung auf dem Straßenweg im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die Straßenverkehrsordnung, ohne Berücksichtigung von Umleitungen oder Einbahnstraßen zu Grunde gelegt.

Artikel 60 - Stichtag und zu berücksichtigende Schüler

[Stichtag für die Berechnung des Stellenkapitals ist [der [15. März]¹⁶⁷]¹⁶⁸ des vorhergehenden Schuljahres.

[Berücksichtigt werden die regulären Primarschüler.]¹⁶⁹¹⁷⁰

[Art. 60bis. Neuberechnung des Stellenkapitals im Laufe des Schuljahres

[Am [30. September]¹⁷¹]¹⁷² erfolgt eine Neuberechnung des Stellenkapitals.

[Berücksichtigt werden die regulären Primarschüler.]¹⁷³¹⁷⁴

[Artikel 60ter – Begrenzung

Das gemäß Artikel 58, 59, 60 und 60bis ermittelte Stellenkapital überschreitet nicht das Stellenkapital, das auf Grund der Schülerzahlen vom 31. Januar 2002 ermittelt wurde.

In Abweichung von Absatz 1 wird einer Niederlassung, deren Schülerzahl am 31. Januar Anrecht auf jeweils eine halbe Stelle mehr ergibt als das am 31. Januar 2002 ermittelte Stellenkapital, jeweils eine halbe Stelle zusätzlich gewährt.]¹⁷⁵

[Artikel 61 – Verwendungsdauer

§1 - Das gemäß Artikel 58 bis 60 ermittelte Stellenkapital steht für das laufende Schuljahr zur Verfügung.

§2 - Das gemäß Artikel 58, 59 und 60bis ermittelte Stellenkapital steht vom [1. Oktober]¹⁷⁶ bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung, falls die Berechnung mindestens eine Vollzeitstelle mehr oder weniger ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger bereits am ersten Schultag auf das in Absatz 1 erwähnte Stellenkapital zurückgreifen. Stehen dem Schulträger auf Grund der erfolgten Neuberechnung weniger Stellen zur Verfügung als er am ersten Schultag eingerichtet hat, gehen diese Stellen zu Lasten des Schulträgers.]¹⁷⁷

[Artikel 61bis - Neuankommende Schüler

Für die neuankommenden Schüler, wie sie im Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft definiert sind, erhält der Schulträger folgende Anzahl Stellen, in sofern in der betreffenden Grundschule keine Übergangsklasse organisiert wird:

3-5 Schüler	1 Viertelstelle
6-8 Schüler	2 Viertelstellen
9-11 Schüler	3 Viertelstellen
12-14 Schüler	4 Viertelstellen
15-17 Schüler	5 Viertelstellen

166 ersetzt D. 23.10.00, Art. 24, Inkraft: 01.09.01

167 abgeändert D. 29.06.15, Art. 69 – Inkraft : 01.09.15

168 abgeändert D. 16.01.12, Art. 45

169 abgeändert D. 17.05.04, Art. 32

170 ersetzt D. 23.10.00, Art. 25

171 abgeändert D. 29.06.15, Art. 70 – Inkraft : 01.09.15

172 abgeändert D. 16.01.12, Art. 46

173 abgeändert D. 17.05.04, Art. 33

174 eingefügt D. 23.10.00, Art. 26

175 Art. 60ter eingefügt D. 30.06.2003, Art. 16 – Inkraft: 01.09.03 (gilt nur für die Schuljahre 2003-2004 und 2004-2005)

176 abgeändert D. 16.01.12, Art. 47; abgeändert D. 29.06.15, Art. 71 – Inkraft: 01.09.15

177 ersetzt D. 23.10.00, Art. 27

und für jede weitere angefangene Gruppe von 3 Schülern: 1 zusätzliche Viertelstelle.

[Stichtag der Berechnung für die neuankommenden Schüler ist der [30. September]¹⁷⁸ des laufenden Schuljahres. Das Stellenkapital wird vom [1. Oktober]¹⁷⁹ bis zum [30. September]¹⁸⁰ des darauffolgenden Schuljahres gewährt. Anlässlich jeder Neueinschreibung von neuankommenden Schülern bis zum fünften Schultag des Monats April wird eine Neuberechnung des Stellenkapitals gemäß Absatz 1 vorgenommen]^{181, 182}

Unterabschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen für den Kindergarten und die Primarschule

Artikel 62 - Solidarität und Übertragung von Stellenkapital

§1 - [Das gemäß Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels ermittelte Stellenkapital kann von einer Schule zur anderen, von einer Schulebene zu einer anderen, von einer Niederlassung zu einer anderen und von einer Sprachabteilung zu einer anderen übertragen werden. Davon ausgenommen ist das gemäß den Artikeln [48]¹⁸³ und 56 §2 ermittelte Stellenkapital.]¹⁸⁴

Die Übertragung von einer Schulebene zu einer anderen kann nur in Viertelstellen erfolgen.

Die in den Absätzen 1 und 2 angeführte Übertragung findet nur innerhalb des offiziellen, von der Gemeinschaft organisierten, des offiziellen, von der Gemeinschaft subventionierten und des freien, von der Gemeinschaft subventionierten Unterrichtswesens statt.

§2 - Die Übertragung von Stellenkapital darf nicht zur Folge haben, dass Personalmitglieder wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden.

Eine definitive Ernennung oder definitive Einstellung ist nicht zulässig für eine Stelle oder Teile einer Stelle, die in Anwendung von §1 geschaffen wurde.

Artikel 63 - Konzertierung und Anhörung

Über die Verwendung des Stellenkapitals entscheidet der Schulträger oder sein Bevollmächtigter nach Konzertierung mit dem Direktions- und Lehrpersonal und nach Anhörung der Elternvertretungen.

Artikel 64 - Einschränkende Bestimmungen

Zum Praktikum zugelassene sowie definitiv ernannte Personalmitglieder des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder in derselben Schule im selben Amt tätig sind.

Definitiv ernannte Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder beim selben Schulträger im selben Amt tätig sind.

Definitiv eingestellte Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder in den Schulen des freien subventionierten Unterrichtswesens, die sich in derselben Gemeinde befinden, im gleichen Amt tätig sind.

Ein Fachlehrer, dessen Dienstleistungen im Stellenkapital einbegriffen sind, kann nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, damit ein Primarschullehrer eingestellt werden kann.

Ein Primarschullehrer kann nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, damit ein Fachlehrer eingesetzt werden kann, dessen Dienstleistungen im gemäß den Artikeln 58 bis 60 und 68 §4 ermittelten Stellenkapital einbegriffen sind.

Abschnitt 4 - Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 65 - Anzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden

Jeder Primarschüler erhält wöchentlich zwei Stunden Unterricht in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre.

178 abgeändert D. 29.06.15, Art. 72 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.15

179 abgeändert D. 29.06.15, Art. 72 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.15

180 abgeändert D. 29.06.15, Art. 72 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15

181 abgeändert D. 16.01.12, Art. 48

182 eingefügt D. 17.12.01, Art. 13; Inkraft: 01.09.01

183 Abgeändert D. 05.05.14, Art. 41 – Inkraft : 01.09.14

184 abgeändert D. 23.10.00, Art. 28, Inkraft: 01.09.01

Zu diesem Zweck erhält der Schulträger für jeden in seiner Schule eingerichteten Kurs in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre zwei Unterrichtsstunden pro Woche.

Unterabschnitt 2 - Einrichtung der Kurse und Schülerzählung

Artikel 66 - Berechnungsregeln

Die in Artikel 59 angeführten Regeln über die Berechnung finden Anwendung auf vorliegenden Unterabschnitt.

Artikel 67 - Stichtag

[Unbeschadet von Artikel 70 §1 Absatz 3 und 4 ist der Stichtag für die Schülerzählung [der [30. September]¹⁸⁵]¹⁸⁶. Berücksichtigt werden die regulären Primarschüler.]¹⁸⁷

Artikel 68 - Anrecht

§1 - In einer Niederlassung, die über eine oder zwei Klassen verfügt, wird der Unterricht in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre für jede Klasse eingerichtet.

§2 - In einer Niederlassung, die über drei oder mehr Klassen verfügt, wird die Zahl der Kurse wie folgt festgelegt:

bis 23 Schüler:	1 Kurs,
von 24 bis 44 Schüler:	2 Kurse,
von 45 bis 71 Schüler:	3 Kurse,
von 72 bis 94 Schüler:	4 Kurse,
von 95 bis 117 Schüler:	5 Kurse,
von 118 bis 140 Schüler:	6 Kurse,
von 141 bis 163 Schüler:	7 Kurse,
von 164 bis 186 Schüler:	8 Kurse,
von 187 bis 209 Schüler:	9 Kurse,
von 210 bis 231 Schüler:	10 Kurse,
von 232 bis 256 Schüler:	11 Kurse

Für jede weitere angefangene Gruppe von 25 Schülern wird ein Kurs hinzugefügt.

§3 - Die Schüler werden für jeden Unterricht in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre nach aufeinander folgenden Studienjahren zusammengezählt. Dabei handelt es sich um das erste und zweite Studienjahr, das dritte und vierte Studienjahr sowie das fünfte und sechste Studienjahr, [in Artikel 70]¹⁸⁸ jeweils als Stufe bezeichnet.

§4 - Falls der Unterricht in Religion und nichtkonfessioneller Sittenlehre in Anwendung von Artikel 71 von einem Primarschullehrer erteilt wird, werden die gemäß §§1 und 2 ermittelte Kurse um die Anzahl Kurse reduziert, die der Primarschullehrer übernimmt. Dies darf nicht zur Folge haben, dass Personalmitglieder wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden.

Die entsprechende Stundenzahl wird dem in Anwendung von Artikel 58 bis 60 ermittelten Stellenkapital hinzugefügt. Eine definitive Ernennung beziehungsweise Einstellung ist in diesen Stunden nicht zulässig.

Artikel 69 - Abweichung für weniger besuchte Unterrichte

[...]¹⁸⁹

Unterabschnitt 3- Verwendung der Unterrichtsstunden für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre

Artikel 70 - Anwendungsdauer und einschränkende Bestimmungen

§1 - [Das gemäß Artikel 65 bis [68]¹⁹⁰ ermittelte Stellenkapital steht [vom [30. September]¹⁹¹ des laufenden Schuljahres bis zum [30. September]¹⁹²]¹⁹³ des darauffolgenden Schuljahres zur Verfügung.

In Abweichung von Absatz 1 kann der Schulträger bereits am ersten Tag des Schuljahres zusätzliche Kurse für den

185 abgeändert D. 29.06.15, Art. 73 – Inkraft : 01.09.15

186 abgeändert D. 16.01.12, Art. 49

187 ersetzt D. 23.10.00, Art. 29, Inkrafttr.: 1.9.01

188 abgeändert D. 19.04.10, Art. 16

189 aufgehoben D. 19.04.10, Art. 17

190 abgeändert D. 19.04.10, Art. 18

191 abgeändert D. 29.06.15, Art. 74 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15

192 abgeändert D. 29.06.15, Art. 74 Nr. 2 – Inkraft : 01.09.15

193 abgeändert D. 16.01.12, Art. 50 Nr. 1

Unterricht in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre einrichten, wobei die Kurse, die am [1. Oktober]¹⁹⁴ auf Grund der erfolgten Berechnung weniger zur Verfügung stehen, zu seinen Lasten gehen.]¹⁹⁵

Sobald sich ein Schüler in einer Schule oder Niederlassung mit getrennter Zählung einschreibt und der von ihm gewählte Unterricht in Religion oder nichtkonfessioneller Sittenlehre in der Niederlassung und in der Stufe, in der er eingeschrieben ist, nicht organisiert beziehungsweise subventioniert wird, werden für den betreffenden Schüler zwei Unterrichtsstunden in Religion beziehungsweise nichtkonfessioneller Sittenlehre organisiert oder subventioniert.

Folgt im Laufe eines Schuljahres kein Schüler einer bestimmten Stufe mehr einem Religionsunterricht oder einem Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre, wird der Unterricht in dieser Stufe nur bis zum letzten Tag des Monats der Abmeldung des letzten Schülers organisiert beziehungsweise subventioniert.

§2 - Zum Praktikum zugelassene sowie definitiv ernannte Religionslehrer und Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder in derselben Schule im selben Amt tätig sind.

Definitiv ernannte Religionslehrer und Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder beim selben Schulträger im selben Amt tätig sind.

Definitiv eingestellte und anerkannte Religionslehrer und Lehrer für nichtkonfessionelle Sittenlehre des freien subventionierten Unterrichtswesens dürfen nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, solange zeitweilige Personalmitglieder in den Schulen des freien subventionierten Unterrichtswesens, die sich in derselben Gemeinde befinden, im gleichen Amt tätig sind.

§3 - Ein Religionslehrer kann nicht wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden, wenn ein Primarschullehrer Kurse für Religion übernimmt.

Artikel 71 - Verwendung

[Der Unterricht in Religion kann von einem Primarschullehrer erteilt werden, wenn das Einverständnis des betreffenden Kultusträgers, falls es ihn gibt, des Schulträgers und des betreffenden Lehrers vorliegt.

Der Unterricht in nichtkonfessioneller Sittenlehre kann von einem Primarschullehrer mit dessen Einverständnis und dem des Schulträgers erteilt werden.

Die Unterrichtsstunden für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre werden in der Niederlassung verwendet, deren Schülerzahl Anrecht auf diese Stunden gibt.]¹⁹⁶

KAPITEL VII - WOCHENARBEITSZEIT

Artikel 72 - Schulleiter

Der Schulleiter übt während der Öffnungszeiten der Schulen und während der Zeit, die zur Verwirklichung des Schulprojektes dient, sein Amt aus.

Artikel 73 - [Korrespondent-Buchhalter und administrativer Koordinator

Die Arbeitszeit des Korrespondenten-Buchhalters und des administrativen Koordinators beträgt 36 Stunden zu 60 Minuten.]¹⁹⁷

Artikel 74 - Lehrpersonal

Die Dienstleistungen des Lehrpersonals umfassen die Aufträge, die in Artikel 97 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen festgehalten sind.

Die Dienstleistungen, die das Lehrpersonal in der Schule erbringt, belaufen sich auf höchstens 26 Stunden zu 60 Minuten und umfassen:

1. die im Rahmen der jeweiligen Stundenspanne zu erbringende Unterrichtsleistung;
2. die Aufsichtsleistung, die dem Personalmitglied vom Schulträger innerhalb des in Artikel 22 §2 Absatz 2 festgelegten zeitlichen Rahmens auferlegt wird;
3. die Aufsichtsleistung, die das Personalmitglied außerhalb des in Artikel 22 §2 Absatz 2 festgelegten zeitlichen Rahmens freiwillig und nach Konzertierung mit den Personalvertretungen erbringt;
4. die Aufsichtsleistung, die das Personalmitglied außerhalb des in Artikel 22 §2 Absatz 2 festgelegten zeitlichen Rahmens freiwillig während der Mittagspause erbringt, falls für diese Aufsicht keine gemäß Artikel 30 §1 Absätze 3 und 4 gewährte finanzielle Unterstützung ausbezahlt wird;

194 abgeändert D. 16.01.12, Art. 50 Nr. 2; abgeändert D. 29.06.15, Art. 74 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.15

195 ersetzt D. 23.10.00, Art. 30, Inkrafttr.: 1.9.01

196 ersetzt D. 19.04.10, Art. 19

197 Art. 73 ersetzt D. 24.06.13, Art. 124, Inkraft : 01.09.13

5. weitere Dienstleistungen, die das Personalmitglied gemäß Artikel 97 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen erbringt.

Artikel 75 - Kindergarten

Die Kindergärtnerin erteilt [...] ¹⁹⁸ 28 Unterrichtsstunden.

Artikel 76 - Primarschule

Der Primarschullehrer erteilt 24 bis 26 Unterrichtsstunden.

[Der Fachlehrer für Leibeserziehung, der Fachlehrer der ersten Fremdsprache und der Lehrer für Religion oder nicht-konfessionelle Sittenlehre erteilen 24 bis 26 Unterrichtsstunden.] ¹⁹⁹

[Die Dienstleistungen, die der Förderpädagoge im Regelgrundschulwesen erbringt, belaufen sich bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Woche durchschnittlich auf 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von vier Monaten ermittelt. Der Förderpädagoge im Regelgrundschulwesen leistet effektiv mindestens 19 Wochenstunden zu 60 Minuten bei einem Schulträger.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf in keinem Fall 50 Stunden überschreiten.] ²⁰⁰

Artikel 77 - Mittagsaufsicht

§1 - Im Rahmen des Schulprojektes kann der Schulträger seine Schulen während der Mittagspausen öffnen.

In diesem Falle ist der Schulträger verpflichtet, die Aufsicht der Schüler zu gewährleisten. Zur Unterstützung erhält er finanzielle Mittel seitens der Regierung.

Die Regierung legt die entsprechenden Modalitäten fest.

§2 - In Abweichung von §1 Absatz 2 erhält der Schulträger keine finanziellen Mittel für die Mittagsaufsicht, die von einem Mitglied des Lehrpersonals im Rahmen seiner in Artikel 74 festgelegten Arbeitszeit wahrgenommen wird.

KAPITEL VIII - RÜCKFORDERUNGEN UND STRAFMASSNAHMEN

Abschnitt 1 - Rückforderungen

Artikel 78 - Prinzip

[...] ²⁰¹

Artikel 79 - Verjährung

[...] ²⁰²

Abschnitt 2 - Strafmaßnahmen

Artikel 80 - Einbehaltung von Funktionssubventionen

§1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 78 führen folgende Übertretungen zu Strafmaßnahmen:

1. das Nichtvorhandensein eines in Anwendung von Artikel 16 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen zu entwerfenden Erziehungsprojektes;

2. das Nichtvorhandensein eines in Anwendung von Artikel 20 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen zu entwerfenden Schulprojektes;

3. das Nichtvorhandensein einer in Anwendung von Artikel 40 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestim-

198 abgeändert D. 26.06.06, Art. 67; Inkraft: 01.09.06

199 abgeändert D. 21.04.08, Art. 114 – Inkraft: 01.09.08

200 Abs. 3 und 4 eingefügt D. 29.06.15, Art. 75 – Inkraft: 01.09.15

201 ersetzt D. 25.06.07, Art. 54, Inkraft: 01.09.07; Art. 78 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 76 – Inkraft: 01.09.15

202 abgeändert D. 25.06.07, Art. 55, Inkraft: 01.09.07; Art. 79 aufgehoben D. 29.06.15, Art. 76 – Inkraft: 01.09.15

mungen für die Regelschulen festzulegenden Schulordnung;

4. die Nichteinsetzung eines in Anwendung von Artikel 48 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen einzusetzenden Pädagogischen Rates.

§2 - Die Strafmaßnahme für den Schulträger, bei dem eine der in §1 angeführten Übertretungen festgestellt wird, nimmt nach erfolgter Verwarnung während der Dauer der Übertretung die Form einer Einbehaltung ausstehender Funktionssubventionen an.

Der Betrag der Einbehaltung darf 20% der Funktionssubventionen nicht übersteigen, die die Schule, in der die Übertretung festgestellt wird, für das laufende Schuljahr erhalten soll. [*]

Artikel 81 - Rückerstattung von Funktionssubventionen

§1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 78 führen folgende Übertretungen zu Strafmaßnahmen:

1. die Nichtachtung der in Artikel 19 §2 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen enthaltenen Bestimmungen über unlautere Praktiken,

2. die Nichtachtung des Prinzips der Unentgeltlichkeit des Zugangs zum Primarunterricht in Anwendung von Artikel 32 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen,

3. die Nichtachtung der in Artikel 42 bis 45 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen angeführten Grundsätze bezüglich eines Disziplinarverfahrens,

4. die Nichtachtung der in Artikel 57 bis 60 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen enthaltenen Bestimmungen über die Dauer eines Schuljahres sowie die Urlaubs- und Ferienregelung,

5. die Nichtachtung der in den Artikeln 5 bis 13 und 15 angeführten Zulassungsbedingungen;

6. Missbräuche bei der Verwendung der in den Artikeln 27 bis 30 angeführten Funktionssubventionen,

7. Missbräuche bei der Zählung der regulären Primar- oder Vorschüler im Zusammenhang mit der Gründung, Aufrechterhaltung und Schließung von Schulen,

8. Missbräuche bei der Berechnung und der Verwendung des Stellenkapitals.

§2 - Die Strafmaßnahme für den Schulträger, bei dem eine der in §1 angeführten Übertretungen festgestellt wird, nimmt die Form einer Rückerstattung bereits ausgezahlter Funktionssubventionen an.

Die Rückerstattung darf 20% der Funktionssubventionen nicht übersteigen, die die Schule, in der die Übertretung festgestellt wird, für das vorhergehende Schuljahr erhalten hat. [*]

Artikel 82 - Verfahren

Die Regierung legt die weiteren Regeln bezüglich der Feststellung der Übertretungen sowie der Anwendung der Strafmaßnahmen fest. Dieses Verfahren enthält ausreichend Verteidigungsmittel.[*]

KAPITEL IX - AUFHEBUNGS-, ABÄNDERUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 83 - *[aufhebende Bestimmung]*

Artikel 84 - Übergangsbestimmung zwecks Verleihung des Abschlusszeugnisses der Grundschule durch anerkannte Schulen

Die in Anwendung von Artikel 23 bis 25 anerkannten Schulen können das in Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 1983 über die Schulpflicht angeführte Abschlusszeugnis der Grundschule bis zum Inkrafttreten des Artikels 26 ausstellen.

[Artikel 84bis. Übergangsbestimmung bezüglich der Berechnung des Stellenkapitals für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre

Im Schuljahr 2000-2001 gilt für den Zeitraum vom ersten Tag des Schuljahres bis zum 30. September das Stellenkapital für Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre, das dem Schulträger im Schuljahr 1999-2000 gewährt wurde.]²⁰³

KAPITEL X - INKRAFTTRETEN

Artikel 85 - Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes treten am 20. August 1999 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 6 und 70, die am 1. September 1998 wirksam werden, und der Artikel 16, 17, 18, 19, 23 Nummer 9, 26, 80, 81 und 82, die

203 eingefügt D. 23.10.00, Art. 31, Inkrafttr.: 1.9.01

zu einem Zeitpunkt in Kraft treten, der von der Regierung festgelegt wird. [*]

NB: Die Art. 18 u. 19 treten am 01.09.2009 in Kraft (D. 11.05.09, Art. 204)

NB: Die Art. 16, 17, 23 Nr. 9 und 26 treten am 01.09.2009 in Kraft (ER 11.03.10, Art. 1)